

16.01.2020

Stellungnahme

zur

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung

über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

(Referentenentwurf vom 25.11.2019)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) veröffentlicht und den Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit der Änderungsverordnung sollen Anpassungen an andere geänderte Rechtsnormen, Klarstellungen und Beseitigungen von Widersprüchen sowie insbesondere eine fachliche Konkretisierung der Regelungen zur Löschwasserrückhaltung vorgenommen werden.

I. Vorbemerkungen:

Die DWA begrüßt die frühzeitige Beteiligung am Rechtssetzungsverfahren durch das BMU mit einem angemessenen Zeitrahmen zur Stellungnahme.

II. Im Einzelnen:

Zu § 3, Absatz 2 (Grundsätze / feste Gemische)

Der letzte Satz ist wie folgt zu ändern: „Ein festes Gemisch aus Stoffen, die alle in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft wurden und dessen Zusammensetzung bekannt ist, ist nach Anlage 1 Nummer 5.2 in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen.“

Die Forderung, ein festes Gemisch aus Stoffen, die alle nach dieser Verordnung eingestuft wurden, ist nach Anlage 1 in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen, kann bei Gemischen mit unterschiedlichen Zusammensetzungen, wie dies bei Abfällen oder Reststoffen der Fall ist, nicht umgesetzt werden.

Zu § 8, Absatz 5 (Selbsteinstufung von Gemischen)

Der Halbsatz „...wenn das Sicherheitsdatenblatt Angaben zur jeweiligen Summe des prozentualen Anteils der in die WGK 1, 2 und 3 eingestuften Stoffe enthält.“ ist ersatzlos zu streichen.

Der Absatz 5 ist grundsätzlich als Klarstellung zu begrüßen, da in der Vergangenheit durch Aufsichtsbehörden von Betreibern einer Anlage gefordert wurde, ein vorkonfektioniertes Gemisch selbst einzustufen. Der Verweis auf das Sicherheitsdatenblatt wurde als nicht ausreichend angesehen. Diese Selbsteinstufungen konnte der Anlagenbetreiber mangels Kenntnissen über die Inhalte und Zusammensetzung des Gemisches i. d. R. nicht erbringen. Der in der nun vorgeschlagenen Ergänzung geforderte Inhalt eines Sicherheitsdatenblattes liegt i. d. R. nicht vor, da hierdurch z. B. Betriebsgeheimnisse bzgl. einer Rezeptur enthalten sein könnten. Des Weiteren ist die Einstufung eines Gemisches auch auf anderem Wege als

über eine Mischungsrechnung möglich bzw. können auch chemische Vorgänge die Einstufung beeinflussen. Ein Anlagenbetreiber muss sich daher auf die Angaben des Herstellers verlassen, eine Selbsteinstufung eines „fremden“ Gemisches ist auch bei Kenntnis der Stoffe und deren prozentualen Anteils faktisch nicht möglich.

Zu § 18 Absatz 4 (Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe)

„Bei Anlagen im Durchflussbetrieb ist das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten, das sich in der größten mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen absperrbaren Betriebseinheit befindet, zuzüglich des Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann.“

Das Schutzziel – Gewässer vor einer Kontamination durch wassergefährdende Stoffe zu bewahren – wird durch die Absperrung der Betriebseinheit und die Berücksichtigung des entsprechenden Volumens wassergefährdender Stoffe bei der Auslegung des Rückhaltevolumens erreicht. Darauf sind die Rückhaltevolumina der HBV- und LAU-Anlagen in Raffinerien sowie die Tanks in raffineriefernen Tanklagern bereits heute ausgelegt. Eine Einschränkung der bestehenden technischen Möglichkeiten auf automatisch wirkende Sicherheitseinrichtungen ist unverhältnismäßig, wenn ein vergleichbares Schutzniveau mit manuellen Absperrrichtungen ggf. unter speziellen Randbedingungen erreicht werden kann. Die einschränkende Formulierung *„mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen“* sollte aus Sicht der DWA daher in diese Richtung angepasst werden. Zudem sollte der Begriff „automatisch“ in „selbsttätig“ geändert werden.

Zu § 20, Satz 4 (Rückhaltung bei Brandereignissen)

Aus Sicht der DWA wäre es sinnvoll und leichter verständlich den Satz 4 als grundsätzliche Verpflichtung in einem eigenen Absatz an den Anfang der Vorschrift zu stellen. Demnach müsste formuliert werden:

„(1) Der Betreiber einer Anlage (...) hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

„(2) Unbeschadet der Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen Anlagen so geplant, ...“

Zu § 20 Satz 3, Nr. 2 (Begriff „geringer Anteil an brennbaren Materialien“)

Der Begriff „geringer Anteil an brennbaren Materialien“ ist zu unbestimmt. Er bedarf der Konkretisierung. In der Regel kann das Risiko eines Vollbrandes a priori nicht ausgeschlossen werden. Es bedarf aus Sicht der DWA der Nachbesserung.

Zu § 20 Satz 3, Nr. 5 (Anlagen mit einer Masse von bis zu 5 t wassergefährdender Stoffe)

Kleine Anlagen aus dem Anwendungsbereich der Regelungen über die besonderen Anforderungen an die Rückhaltung bei Brandereignissen herauszunehmen, ist grundsätzlich sachgerecht. Die vorgeschlagene Grenze einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen ist auf Grundlage der gegebenen Begründung aber nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Die Begründung sollte ergänzt oder die Regelung ggf. überprüft werden.

Zu § 25, Satz 1 (Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3 auch für Vorgaben zur Löschwasserrückhaltung)

Folgender Satz sollte überprüft werden:

„... gehen diese Regelungen den jeweiligen Anforderungen nach § 18 Absatz 1 bis 4 vor.“

Die in Abschnitt 3 genannten Regelungen haben Vorrang insbesondere vor den Regelungen des § 18 AwSV. Bei den Anlagen in Abschnitt 3, bei denen auf eine Rückhaltung verzichtet werden kann, sollte überprüft werden, ob auch ein Verzicht auf Löschwasserrückhaltung sachgerecht ist (vgl. hierzu § 20 Ziffer 7).

Zu § 28 (Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe)

Die in § 28 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Einführung von Erleichterungen für „kleine“ Umschlagflächen wird grundsätzlich begrüßt.

Weiterhin nicht eindeutig geklärt ist jedoch die Fragestellung, ob das Be- und Entladen eines Transportmittels durch ein „Transporthilfsmittel“ wie einen Gabelstapler o. ä. Teil des Transports (wie es große Teile der Industrie bisher gesehen haben) schon einen Umschlagprozess darstellt. Eine eindeutige Klarstellung ist aus unserer Sicht notwendig.

Zu § 30 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie an Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen)

Auch wenn § 30 AwSV nicht geändert worden ist, halten wir in einem weiteren Absatz die Einführung einer Alternative für die Ausführung der landseitigen Betankungsflächen von Wasserfahrzeugen insbesondere bei der Betankung aus Straßentankfahrzeugen für sinnvoll. Bei dieser Betankungsart sind die Anforderungen der AwSV hinsichtlich der flüssigkeitsundurchlässigen Ausführung der Fläche und des Rückhaltevermögens in der üblichen Form nicht umsetzbar.

Diese Art der Betankung findet in der Praxis vielfach Anwendung und fällt nach Auffassung der DWA unter die AwSV, da die Betankung üblicherweise an der gleichen Stelle vorgenommen wird. Nach Auffassung der DWA sollte folgender Absatz 4 aufgenommen werden:

„Abweichend von § 18 AwSV können die Anforderungen an die Abfüllflächen und an das Rückhaltevolumen durch organisatorische oder technische Maßnahmen ersetzt werden, sofern unter Berücksichtigung der speziellen Betankungsgegebenheiten für Wasserfahrzeuge eine vergleichbare Sicherheit erzielt wird.“

Zu Anlage 2 a (Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung)

Aus Sicht der DWA ist es sinnvoll, verschiedene Vorgaben der Anlage 2a weiter untergesetzlich zu konkretisieren.

zu Anlage 2 a, Nr. 2.4 (Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung):

Neben der Verdampfungsrate des eingesetzten Löschwassers sollte zudem bei festen Stoffen, die sich mit in der Anlage befinden und die Flüssigkeiten auch in einer

Brandsituation durch Aufsaugen nachweislich binden können, zusätzlich auch ein angemessenes Speichervermögen durch Aufsaugen von Löschwasser anrechenbar sein. Solche Stoffe könnten zum Beispiel feste Abfälle, wie Papier (PPK-Fraktion), Haus- und Sperrmüll, Wertstoffgemische, Altholz, holziger Grünschnitt oder Komposte sein. Dieses vom Betreiber glaubhaft zu machende Speichervermögen sollte in angemessenem Umfang von dem vorzuhaltenden Löschwasserrückhaltevolumen abgezogen werden können.

zu Anlage 2 a, Nr. 3.2:

Neben der Verdampfungsrate des eingesetzten Löschwassers sollte bei festen Stoffen, die sich in der Anlage mit befinden und die Flüssigkeiten auch in einer Brandsituation durch Aufsaugen nachweislich binden können, zusätzlich auch ein angemessenes Speichervermögen durch Aufsaugen von Löschwasser anrechenbar sein. Solche Stoffe könnten zum Beispiel feste Abfälle, wie Papier (PPK-Fraktion), Haus- und Sperrmüll, Wertstoffgemische, Altholz, holziger Grünschnitt oder Komposte sein. Dieses vom Betreiber glaubhaft zu machende Speichervermögen sollte in angemessenem Umfang von dem vorzuhaltenden Löschwasserrückhaltevolumen abgezogen werden können.

Zu Anlage 2 a, Nr. 4, Satz 4 (Berücksichtigung von Niederschlagswasser)

„Vereinfachend kann das Rückhaltevolumen nach Satz 2 auf der Grundlage von KOSTRA-Daten für ein einjähriges Wiederkehrintervall und einen 6-stündigen Regen ermittelt werden.“

Hier wird wohl auf die Bestimmung des erforderlichen Rückhaltevolumens für Niederschlagswasser im Sinne des Satzes 3 Bezug genommen. Eine entsprechende redaktionelle Änderung erscheint notwendig.

zu Anlage 2 a, Nr. 6.4:

Zahlreiche Anlagenbetreiber halten regelmäßig funktionsfähige mobile Barrieren vor. Im Brandfall obliegen die vor Ort zu ergreifenden Maßnahmen allerdings grundsätzlich den Einsatzkräften. Die Verantwortung und Weisungsbefugnis zur Brandbekämpfung geht von deren Leitung aus. Der Anlagenbetreiber ist meist nicht befugt oder in der Lage die Löschwasserbarrieren zu montieren. Zudem gilt der Grundsatz aus der Arbeitssicherheit „Eigenschutz vor Brandbekämpfung“. Die Regelung sollte wie folgt geändert werden:

„Der Betreiber hat sicherzustellen, dass mobile Barrieren funktionsfähig und im Brandfall aktivierbar sind, ...“

Zu Anlage 5 und 6, jeweils Zeile 9:

Die in § 28 formulierten Erleichterungen für „kleine“ Umschlaganlagen sollten sich auch in den Prüfpflichten widerspiegeln. Die Zeile ist dahingehend zu ergänzen, dass für Umschlaganlagen, auf denen weniger als die in der Bagatellregelung vorgesehen Mengen umschlagen werden (gemäß Entwurf weniger als 50 t flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr oder nicht häufiger als 50 mal im Jahr), keine einmalige oder wiederkehrende Prüfpflicht entsteht.

